

# **BVGer E-5409/2016 vom 1. April 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5409\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5409_2016)

FR: TAF E-5409/2016 du 1 avril 2019

IT: TAF E-5409/2016 del 1 aprile 2019

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das Gericht stellt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers - ungeachtet der Vorbehalte zur Glaubhaftigkeit - den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermögen. Die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung können hingegen insofern nicht geteilt werden, als dadurch der Eindruck entstehen könnte, die Rekrutierung des Beschwerdeführers sei flüchtlingsrechtlich per se irrelevant. Die sich stellende Frage, ob die angesichts der damaligen Minderjährigkeit des Beschwerdeführers in Missachtung des Dekrets zur Leistung der allgemeinen Wehrpflicht erfolgte illegitime Rekrutierung durch die YPG und anschliessende kurze Dienstleistung bereits an sich die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermöchten, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägung, wonach aus dem entsprechenden Ereignis keine aktuell begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung abzuleiten ist, offen bleiben. Immerhin ist festzuhalten, dass die Dienstleistung nur kurze Zeit andauerte und, wenn auch als illegitimer Akt, von der Intensität her nicht als übermässig bezeichnet werden dürfte. Hinzu kommt, dass die YPG den Beschwerdeführer nach der Intervention seines Vaters aus dem Ausbildungszentrum entliess, und die Vermutung in der Beschwerde, sie sei sich ihrer unrechtmässigen Rekrutierung ziemlich sicher selber bewusst gewesen, wohl zutreffen dürfte.

### **E. 4.2**

Für die Beurteilung einer begründeten Furcht vor ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG ist insbesondere auch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgeblich. Aus der mehrere Jahre zurückliegenden illegitimen Rekrutierung durch die YPG und der nachfolgenden kurzen Dienstleistung kann der Beschwerdeführer keine aktuell begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen aus einem im Gesetz genannten flüchtlingsrechtlich massgeblichen Grund ableiten. Der heute volljährige Beschwerdeführer macht zumindest sinngemäss geltend, es drohe ihm bei einer Rückkehr eine erneute Rekrutierung respektive Bestrafung durch die YPG, weil er sich durch seine Ausreise einem Aufgebot zum Wehrdienst entzogen habe. Nach Erkenntnissen des Gerichts besteht in jenem territorialen Bereich in Nordsyrien, der seit geraumer Zeit von der syrisch-kurdischen Partei PYD und deren bewaffneten Organisation YPG kontrolliert wird, seit Juli 2014 eine obligatorische Dienstpflicht in den lokalen Selbstverteidigungseinheiten, die grundsätzlich für alle (männlichen) Bürger zwischen 18 und 30 Jahren gilt. Dieser Umstand als solcher ist gemäss geltender Rechtsprechung aus asylrechtlicher Sicht nicht als grundsätzlich problematisch zu erachten (vgl. etwa Urteil des BVerfG D-5253/2018 vom 4. Oktober 2018 E. 5.2.1 m.H. auf

das Referenzurteil D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3). Die Einschätzung im Urteil D-5329/2014, wonach sich kein Bild eines systematischen Vorgehens gegen Dienstverweigerer ergebe, das die Schwelle zu ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG erreichen würde, trifft grundsätzlich nach wie vor zu. Dies selbst dann, wenn sich die Vorgehensweise der YPG möglicherweise etwas verschärft haben sollte (vgl. dazu UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic, Update V vom November 2017, S. 22 f.). Derzeit liegen insbesondere auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die YPG Personen, die die Teilnahme am bewaffneten Kampf der Organisation ablehnten, als "Verräter" betrachten und einer politisch motivierten Bestrafung zuführen würde. Auch im heutigen Kontext ist nach wie vor davon auszugehen, dass in den von der PYD und YPG kontrollierten Gebieten eine Missachtung von Aufforderungen zur Wahrnehmung der Dienstpflicht keine flüchtlingsrelevanten Sanktionen nach sich zieht. Diesbezüglich kann etwa auf das Urteil des BVGer E-2506/2017 vom 7. Dezember 2018 E. 7.2 und die dort gemachten Hinweise verwiesen werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Befürchtung des Beschwerdeführers, bei einer (hypothetischen) Rückkehr von der YPG rekrutiert oder bestraft zu werden, als in objektiver Hinsicht unbegründet. Mangels entsprechender Hinweise erscheint auch als unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer von der YPG als Oppositioneller betrachtet werden könnte und entsprechend mit einer politisch motivierten (besonderes harten) Bestrafung rechnen müsste. Die zu den Akten gereichte Schnellrecherche der SFH vom 14. April 2015 vermag aufgrund des Gesagten zu keinem anderen Resultat zu führen.

#### **E. 4.3**

Des Weiteren erweist sich auch die Furcht des Beschwerdeführers, aufgrund seiner Zugehörigkeit zur jesidischen Glaubensgemeinschaft in Syrien - ausserhalb der wenigen nach wie vor unter der Kontrolle des IS stehenden Gebiete im Südosten des Landes - ernsthaften Nachteilen beziehungsweise Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden, jedenfalls aus heutiger Sicht als in objektiver Hinsicht unbegründet. Der Hinweis auf das Urteil D-3302/2014 vom 8. September 2015 ist angesichts der seither ergangenen Entwicklung und Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Situation der jesidischen Glaubensgemeinschaft in Syrien nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen unter anderen auf die Urteile des BVGer E-3650/2018 vom 12. Juli 2018 E. 6.3 und E-2996/2018 vom 4. Juli 2018 E. 7.1 sowie das dort zitierte Urteil D-5771/2014 vom 17. Februar 2017 E. 6.3 verwiesen werden. Das Bundesverwaltungsgericht geht folglich nicht von einer Kollektivverfolgung der Jesiden in Syrien aus. An dieser Einschätzung vermag auch die im Frühjahr 2018 erfolgte Militäroffensive der Türkei auf C. \_\_\_\_\_ nichts zu ändern (vgl. dazu beispielsweise das Urteil des BVGer E-2011/2018 vom 12. Juni 2018 E. 6.4.2). Die Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie genügt sodann für sich alleine ebenfalls nicht, um die Flüchtlingseigenschaft zu begründen; die Rechtsprechung verneint das Bestehen einer Kollektivverfolgung von Kurden in Syrien (vgl. dazu beispielsweise die Urteile des BVGer D-2852/2016 vom 7. Mai 2018 E. 5.1 sowie E-2793/2016 vom 26. Februar 2018 E. 6.5).

#### **E. 4.4**

Soweit der Beschwerdeführer zumindest sinngemäss geltend macht, er habe bereits durch das Stellen eines Asylgesuchs im Ausland und seiner langen Landesabwesenheit einen

Grund für eine zukünftig zu befürchtende Verfolgung durch die syrischen Behörden gesetzt, ist ihm zu entgegnen, dass zwar davon auszugehen ist, dass er bei seiner (hypothetischen) Wiedereinreise in Syrien einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würde. Diesbezüglich ist aber festzuhalten, dass er für den Zeitpunkt seiner Ausreise keine Gründe im Sinne von Art. 3 AsylG dazutun vermochte, weshalb nicht mit der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit von einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG auszugehen ist.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Vor- oder Nachfluchtgründe dazutun vermochte. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Weil indessen der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Zwischenverfügung vom 14. Oktober 2016 gutgeheissen wurde, und sich aus den Akten keine Hinweise auf eine Änderung der finanziellen Verhältnisse ergeben, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

#### **E. 7.2**

Mit derselben Zwischenverfügung wurde ferner auch der Antrag auf amtliche Verbeiständung gutgeheissen. Gemäss der bereits in der Verfügung vom 14. Oktober 2016 dargelegten Praxis des Gerichts bei amtlicher Vertretung (vgl. auch Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist der geltend gemachte Stundenansatz auf 150.- festzulegen. Die amtliche Rechtsbeiständin hat keine Kostennote eingereicht, sondern der Beschwerde lediglich eine Terminliste beigelegt, der ein zeitlicher Aufwand von 560 Minuten zu entnehmen ist. Auf die Nachforderung einer solchen kann verzichtet werden, weil sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten einschätzen lassen (vgl. Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren, der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen und des in der Terminliste noch nicht berücksichtigten Aufwandes für die Abfassung der Replik ist das amtliche Honorar der amtlichen Rechtsbeiständin auf pauschal Fr. 1'600.- (inkl. Auslagen

und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. Das amtliche Honorar geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.